STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **214-2019**
Sachbearbeiter/in: Michael Drews Az.: 673.130
Datum: 19.11.2019

A u s s c h u s s / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Grünanlagen, Umwelt und Energie	**öffentlich**	**26.11.2019**	*7:0:0*	*UG*
Verwaltungsausschuss	**nicht öffentlich**	**05.12.2019**	*7:0:0*	*Hg*
Rat	**öffentlich**	**12.12.2019**	*24:0:0*	*UG*

Tagesordnungspunkt: **3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede**

Beschlussvorschlag: **Der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010 wird zugestimmt**

Sachverhalt:

In dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in Niedersachsen vom 08.12.2005, geändert durch Gesetz vom 20.06.2018, gelten seit dem 01.01.2019 einige neue Vorschriften.

In § 13 BestattG ist nunmehr verankert, dass die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten nicht gestattet ist.

Bisher wurden auf den Friedhöfen der Stadt Visselhövede Grabstätten teilweise mit Steinen bedeckt. Dabei wurde als Schutz zum Durchwuchs von Unkraut zuvor ein Vlies in den Boden eingebracht. Da ein solches Vlies jedoch nicht biologisch abbaubar bzw. kompostierbar ist, muss diese Art der Grabgestaltung für die Zukunft untersagt werden.

Hierfür müsste der § 23 Abs. 9 der Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend ergänzt werden. Der Wortlaut des § 23 Abs. 9 müsste lauten:

„Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die in der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
Der Einbau von nicht verrottbarem Vlies bei der Bedeckung einer Grabstätte mit Steinen ist nicht gestattet.“

Laut § 13 a BestattG soll in der Friedhofssatzung dargestellt werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird. Hierüber ist auch ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 19 der Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede behandelt die einzuhaltenden Vorschriften, die für die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabzeichens einzuhalten sind.

Hier müsste in der Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede der § 19 a neu hinzugefügt werden, der die Problematik bei der Verwendung von Natursteinen regelt. Ich habe diesen Paragraphen nach der aktuellen Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages ausgearbeitet. Ebenso habe ich eine Anlage zu § 19 a erstellt und als Anhang beigefügt.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Bereichsleiter Bauamt

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

§ 19 a Friedhofssatzung Stadt Visselhövede
Anlage zu § 19 a Friedhofssatzung Stadt Visselhövede